

PRIVATSTIFTUNGEN – AKTUELL

REGIERUNGSVORLAGE ZUM

BUDGETBEGLEITGESETZ-JUSTIZ 2011-2013

14.12.2010

RECHTSANWALT
DDR. ALEXANDER HASCH
UNIV.-LEKTOR, UB

ÜBERBLICK / BISHER

- "Rechtsanwalts"-Entscheidung 6 Ob 145/09f
 - Unvereinbarkeit (§ 15 Abs 2 und 3 PSG)
 - Interessenkonflikte (§ 27 Abs 2 PSG)
 - In-Sich-Geschäfte (§ 17 Abs 5 PSG)
- Beiratsentscheidung 6 Ob 42/09h
 - Unvereinbarkeit von Beiratsmitgliedern
 - OLG Innsbruck

RECHTSFOLGEN

- im Falle der Unvereinbarkeit (§ 15 Abs 2 PSG)
 - absolutes Bestellungsverbot
 - absolute Nichtigkeit
 - keine Heilungsmöglichkeit
 - automatisches Ende des Vorstandsmandates (keine Abberufung)

RECHTSFOLGEN

- im Falle der Interessenkollision (§ 27 Abs 2 PSG)
 - kein absolutes Bestellungsverbot
 - keine absolute Nichtigkeit
 - kein automatisches Ende des Vorstandsmandates

RECHTSFOLGEN

- allenfalls Abberufung durch das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen
- Vertretungsakte und Geschäftsführungsentscheidungen sind grundsätzlich rechtswirksam
- Haftungsübernahme durch PS
- ev. In-Sich-Geschäft:
gerichtliche Genehmigung
(§ 17 Abs 5 PSG)

KONSEQUENZEN

- neue Interpretationen
- Reparaturgesetz
(Artikel 14 Budgetbegleitgesetz)

ARTIKEL 14 - ÄNDERUNG DES PSG

Das Privatstiftungsgesetz, BGBl Nr. 694/1993, zuletzt geändert durch das Insolvenzrechtsänderungs-Begleitgesetz, BGBl I Nr. 58/2010, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

*"Der Stiftungsvorstand hat den in diesem Sinne **festgestellten Begünstigten** dem für die Erhebung der Körperschaftsteuer der Privatstiftung zuständigen Finanzamt **unverzüglich elektronisch mitzuteilen.**"*

ARTIKEL 14 - ÄNDERUNG DES PSG

2. Dem § 14 werden folgende Absätze angefügt:

*"(3) Kommt einem Organ gemäß Abs 2 das Recht zu, den **Stiftungsvorstand** oder eines seiner Mitglieder **abzuberufen**, so ist für derartige Entscheidungen eine Mehrheit von mindestens **drei Viertel** der abgegebenen Stimmen erforderlich; hat das Organ **weniger als vier Mitglieder**, so ist **Stimmeneinhelligkeit** erforderlich.*

ARTIKEL 14 - ÄNDERUNG DES PSG

*(4) Soll in einem solchen Fall der Stiftungsvorstand oder eines seiner Mitglieder **aus anderen als den in § 27 Abs 2 Z 1 bis 3 angeführten Gründen** abberufen werden, so darf **Begünstigten, deren Angehörigen (§ 15 Abs 2) und Personen, die von Begünstigten oder deren Angehörigen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Organ nach Abs 2 beauftragt wurden, bei dieser Entscheidung insgesamt nicht die Mehrheit der Stimmen zustehen.**"*

ARTIKEL 14 - ÄNDERUNG DES PSG

3. *In § 15 Abs 2 wird das Wort "Ehegatte" durch die Wendung "**Ehegatte, dessen Lebensgefährte**" ersetzt.*

4. *Nach dem § 15 Abs 3 wird folgender Absatz eingefügt:*

*"(3a) Abs 2 und Abs 3 sind auch auf Personen anzuwenden, die von Begünstigten, deren Angehörigen (Abs 2) oder in Abs 3 genannten ausgeschlossenen Personen mit der **Wahrnehmung ihrer Interessen im Stiftungsvorstand beauftragt wurden.**"*

ARTIKEL 14 - ÄNDERUNG DES PSG

5. Dem § 23 Abs 2 wird folgender Satz angefügt:

*"**Dasselbe** gilt auch für Personen, die von Begünstigten oder deren Angehörigen (§ 15 Abs 2) mit der Wahrnehmung ihrer Interessen **im Aufsichtsrat** beauftragt wurden."*

ARTIKEL 14 - ÄNDERUNG DES PSG

6. Nach § 41 wird folgende Bestimmung angefügt:

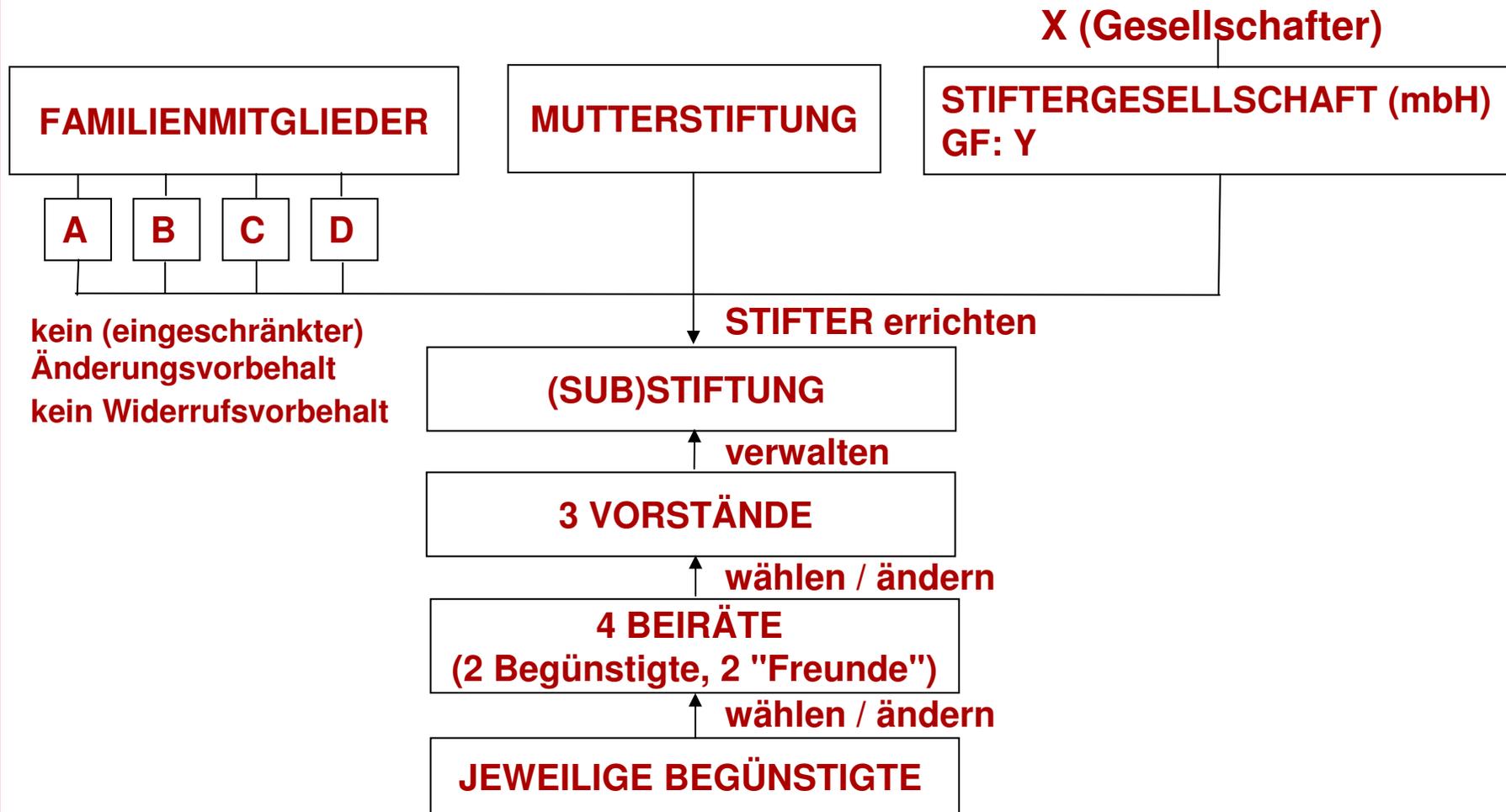
*"§ 42: Wer die Mitteilungspflicht nach § 5 oder nach Art XI Abs 1b nicht oder nicht vollständig erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit **Geldstrafe bis zu 20.000 Euro** je verschwiegenem oder nicht vollständig mitgeteiltem Begünstigten zu bestrafen. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist."*

ARTIKEL 14 - ÄNDERUNG DES PSG

7. In Art XI wird nach dem Abs 1a folgender Absatz eingefügt:

*"(1b) § 5 und § 42 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. XXX/2010 treten mit 1. April 2011 in Kraft. Die Namen aller zum 31. März 2011 bestehenden oder **nach § 5 festgestellten Begünstigten** sind dem für die Erhebung der Körperschaftsteuer der Privatstiftung zuständigen Finanzamt bis zum **30. Juni 2011 elektronisch mitzuteilen.**"*

AKTUELLE STRUKTUREN



WÜRDIGUNG

- Reparaturgesetz positiv
- mittelgradige Verärgerung über Vermögenszuwachssteuer
- Forderung nach begünstigter Auflösungsbesteuerung

WÜRDIGUNG

(vermutlich) Reduktion des Einsatzes
von Privatstiftungen auf Fälle zivilrechtlicher
Notwendigkeit
(bspw. Unternehmensnachfolge)

VIELEN DANK !



ANWALTSGESELLSCHAFT

WIEN:

Zelinkagasse 10, 1010 Wien

01 / 532 12 70-0

a.hasch@hasch.eu

LINZ:

Landstraße 47, 4020 Linz

0732 / 77 66 44-132

a.hasch@hasch.eu

www.hasch.eu